

(2) Die mit der Aufsicht über den Vollzug beauftragten Staatsanwälte sind berechtigt und verpflichtet:

1. von den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser Auskünfte über alle den Vollzug und die Vorbereitung der Wiedereingliederung betreffenden Fragen und Probleme zu verlangen,
 2. den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser Weisungen zur Beseitigung festgestellter Rechtsverletzungen zu erteilen,
 3. besondere Vorkommnisse mit Strafgefangenen zu überprüfen,
 4. in die Vollzugsakten, Erziehungs- und andere den Vollzug betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen,
 5. Beschwerden und Gesuche Strafgefangener zu bearbeiten und mit den Strafgefangenen Aussprachen zu führen,
 6. ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen, insbesondere die Durchführung des Arrestes sowie die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen zu überprüfen.
1. § 64 legt, ausgehend vom §27 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft, fest, worauf die Aufsicht der Staatsanwaltschaft gerichtet ist und welche Rechte und Pflichten den beauftragten Staatsanwälten in diesem Rahmen übertragen sind. **Abs. 1** kennzeichnet den Umfang und den Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht.

Die in den **Ziff. 1 bis 5** erfaßten Aufgaben und Maßnahmen des Vollzuges widerspiegeln, daß sich die staatsanwaltschaftliche Aufsicht vor allem auf die Durchsetzung solcher Bestimmungen des StVG richtet, die für die Durchführung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug von entscheidender Bedeutung sind.

Die im **Abs. 1** enthaltenen Aufgaben und Maßnahmen des Vollzuges sind im vorliegenden Gesetz oder in zu seiner Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften geregelt (s. dazu auch Anl. 24).